



PORR Bau GmbH  
Absberggasse 47, 1100 Wien

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
1010 Wien, Stubenring 1

Per E-Mail an:  
begutachtung@bmlfuw.gv.at  
ZRD@bmlfuw.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen: BMLFUW-IL.99.13.1/0004-  
ZRD/2016  
vom: 02.05.2016  
Unser Zeichen: AB-04  
Name: Andreas Westermayer  
Mobil: +43 664 814 7883  
Email: andreas.westermayer@porr.at

Wien, 18.11.2016

## Stellungnahme zum Verwaltungsreformgesetz BMLFUW - ALSAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die PORR ist in Österreich das größte Bauunternehmen und somit täglich bei einer Vielzahl von Baustellen mit dem Altlastensanierungsgesetz konfrontiert, weshalb die Forderung nach einem umsetzbaren Gesetz ein wichtiges Thema ist.

Zum ausgesendeten Entwurf eines Verwaltungsreformgesetzes BMLFUW mit dem unter anderem das Altlastensanierungsgesetz geändert werden soll wird daher wie folgt Stellung genommen:

### 1. Streichung Erdaushub (§ 2 Abs. 16 iVm § 3 Abs. 1a Z 5)

Durch die Streichung der Ausnahmen von der Beitragspflicht für Erdaushub wird das Bauen, insbesondere in urbanen Bereichen, zwangsweise teurer. Diese Teuerung führt insbesondere bei öffentlichen Auftraggebern dazu, dass die ohnehin schon knappen Baubudgets stärker für Entsorgungskosten verwendet werden müssen und weniger für die eigentliche Bautätigkeit. Somit sind volkswirtschaftliche Nachteile für die Baubranche zu befürchten, weshalb die Streichung abzulehnen ist.

### 2. Einführung Begriff Bodenbestandteile (§ 2 Abs. 18 und § 3 Abs. 1a Z 4)

Mit Aufnahme des Begriffes Bodenbestandteile werden bisherige Unklarheiten bereinigt, womit diese Änderung zu begrüßen ist. Insbesondere wird positiv aufgenommen, dass die Verwertung dieser von der Beitragspflicht unter klar definierten Bedingungen (nur BAWP 2011) ausgenommen werden soll.

Jedoch ist Anzumerken, dass der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 den Begriff Bodenbestandteile nicht kennt und somit keine Verwertungsvorgaben enthält. Da dies vermutlich mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 erweitert wird, sollte eine entsprechende neuerliche Anpassung des ALSAG schnellst möglich nach Erscheinen des BAWP 2017 erfolgen, da diese Ausnahme sonst faktisch kaum Anwendung finden kann.



### **3. Deponierung von Boden (§ 3 Abs. 1a Z 5a)**

Die Klargestellung, dass die Ablagerung von Bodenbestandteilen von der Beitragspflicht ausgenommen ist, wird begrüßt. Jedoch soll Entsprechend den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf die Ablagerung von Bodenaushubmaterial und Bodenbestandteile nur bei Beitragsfrei sein, wenn diese auf einer Bodenaushubdeponie abgelagert werden. Wenn dies tatsächlich so ist, wäre dies zusätzlich zur Streichung der Ausnahme für Erdaushub eine weitere Belastung der Bauherren - bisher war die Ablagerung von Erdaushub inkl. Bodenaushub bis Baurestmassenqualität von der Beitragspflicht ausgenommen - womit die knappen Baubudgets noch weniger für das Bauen verwendet werden können, sondern immer mehr für die Entsorgung verbraucht werden müssen. Hier fordern wir, dass die Ablagerung von Bodenaushubmaterial und Bodenbestandteilen in jeder Deponie von der Beitragspflicht ausgenommen wird.

### **4. Recycling-Baustoffe aus Boden (§ 3 Abs. 1a Z 5a und Z 6a)**

Diese Ausnahme von der Beitragspflicht wird ebenfalls begrüßt. Jedoch ist auch hier Anzumerken, dass der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 zum einen den Begriff Bodenbestandteile nicht kennt und damit auch keine Verwertungsvorgaben enthält und für Bodenaushubmaterial nur eine Verwertung als Betonzuschlagsstoff enthält. Da dies vermutlich mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 erweitert wird, sollte eine entsprechende neuerliche Anpassung des ALSAG schnellst möglich nach Erscheinen des BAWP 2017 erfolgen, da diese Ausnahme sonst faktisch keine Anwendung finden kann.

### **5. Anpassung an die Recycling-Baustoffverordnung (§3 Abs. 1a Z 6)**

Die Anpassungen an die neuen Regelungen der Recycling-Baustoffverordnung werden als Notwendig erachtet. Jedoch soll der Rahmen nicht so eng gefasst werden, dass andere Verwertungen nicht mehr von der Ausnahme umfasst werden. Z.B. Lässt die Recycling-Baustoffverordnung den Einsatz von bereits vor 2016 nach Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 hergestellten Recycling-Baustoffen bis Ende 2017 zu. Die Verwendung dieser Recycling-Baustoffe wäre von der neuen Formulierung der Ausnahme nicht mehr umfasst und somit Beitragspflichtig. Dies stellt eine potenzielle „Altlastenbeitrags-Falle“ dar.

### **6. Recycling-Baustoffe im Deponiebau (§ 3 Abs. 3c)**

Die Aufnahme dieser Ausnahme von der Beitragspflicht wird sehr begrüßt!

### **7. Nachweise für Ausnahmen von der Beitragspflicht (§3 Abs. 5)**

Dieser Absatz gehört dringend dahingehend erweitert, dass insbesondere Formalfehler, die keine Auswirkungen auf die Qualität bzw. den Einsatz der verwendeten Abfälle haben, einer Inanspruchnahme der Ausnahmen von der Beitragspflicht nicht entgegenstehen. Dies soll bewirken, dass nur jene massiven Fehler, welche tatsächlich Auswirkungen auf die Qualität (z.B. mangelhafte Untersuchungen) oder den Einsatz (z.B. Verwendung einer Qualitätsklasse entgegen Verwendungsverbote) eine Ausnahme von der Beitragspflicht verhindern.



#### **8. Änderung des Beitragsschuldners (§4 Abs. 2)**

Die Änderung des Beitragsschuldners bei nicht ordnungsgemäßer Herstellung ist im Sinne einer Gewährleistung durch den Hersteller sehr zu begrüßen. Diese Bestimmung kann auch zu einer höheren Akzeptanz für die Verwendung von Recycling-Baustoffen führen, da der Verwender nur mehr dann Beitragspflichtig ist, wenn er selbst Fehler in der Anwendung macht.

Bei Fragen zu dieser Stellungnahme stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Andreas Westermayer